



Handwerkskammer  
Rheinhausen



# Merkblatt

## *Unternehmer- Gesellschaft „haftungsbeschränkt“*

Bitte wenden Sie sich bei spezielleren Fragen zu diesem Thema an die Rechtsabteilung der HWK Rheinhausen:

Rechtsanwalt Ostendorf

Dagobertstraße 2  
55116 Mainz  
Telefon: 06131 - 999 2-320  
Telefax: 06131 - 999 2-720  
e-mail: d.ostendorf@hwk.de

Herr Johann Jung

Dagobertstraße 2  
55116 Mainz  
Telefon: 06131 - 999 2-300  
Telefax: 06131 - 999 2-720  
e-mail: j.jung@hwk.de

# Die Unternehmergeellschaft (UG) (haftungsbeschränkt)

## 1. Allgemeines

Seit 1. November 2008 gibt es die Unternehmergeellschaft/UG (haftungsbeschränkt). Sie ist keine eigenständige Rechtsform, sondern eine **Sonderform der GmbH**. Umgangssprachlich wird sie daher auch „Mini-GmbH“ genannt. Als GmbHFormist auch die UG (haftungsbeschränkt) eine juristische Person („Kapitalgesellschaft“) und hat damit eine eigenständige Rechtspersönlichkeit. Sie besitzt einen eigenen Namen („Firma“) und wird durch ihre(n) Geschäftsführer vertreten. Als eigene Rechtspersönlichkeit ist sie getrennt von ihren Gesellschaftern zu betrachten. Auch das Vermögen der UG (haftungsbeschränkt) ist strikt vom Vermögen der Gesellschafter zu trennen.

## 2. Wesentliche Unterschiede zwischen UG (haftungsbeschränkt) und herkömmlicher GmbH

### a) Mindestkapital

Die UG (haftungsbeschränkt) zeichnet sich insbesondere dadurch aus, dass für ihre Gründung auch weniger als 25.000 € Stammkapital ausreichen. Für die Gründung genügt also eine Mindeststammeinlage von nur **einem Euro**. Der Betrag muss auf volle Euro lauten. Der zu wählende Betrag ist im Einzelfall sorgfältig zu prüfen und sollte sich nach dem zu erwartendem **Finanzbedarf der Unternehmung** richten. Eine **unterkapitalisierte Gesellschaft** ist von Anfang an **insolvenzbedroht**.

### b) Bezeichnung im Geschäftsverkehr

Ein wichtiges Merkmal der UG (haftungsbeschränkt) ist, dass sie **juristisch gesehen eine GmbH** ist, im Geschäftsverkehr aber nicht als GmbH auftreten darf. Sie muss stattdessen den **Zusatz "Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt)"** oder **"UG (haftungsbeschränkt)"** tragen. **Eine Abkürzung oder ein Weglassen des Klammerzusatzes ist nicht zulässig!** Die Regelung dient dem Schutz möglicher Geschäftspartner. Es soll nach außen erkennbar sein, dass es sich um eine GmbH handelt, die mit weniger als 25.000 € Stammkapital gegründet wurde.

### c) "Ansparpflicht" und Umbenennung der UG in GmbH

Die UG (haftungsbeschränkt) ist als Einstiegsvariante in die GmbH konzipiert. Nach den Vorstellungen des Gesetzgebers soll sie durch erfolgreiches Wirtschaften mit der Zeit zu einer "normalen" GmbH werden. Es besteht daher die Pflicht, Kapital "anzusparen". Die UG (haftungsbeschränkt) darf nicht den kompletten Jahresgewinn an ihre Gesellschafter ausschütten, **sondern muss zumindest ein Viertel des Jahresüberschusses in eine Rücklage** einstellen. Die Rücklage darf nur zum Verlustausgleich vorangegangener Jahre oder für Stammkapitalerhöhungen verwandt werden. **Auch wenn die Rücklage 25.000 Euro erreicht, darf sich die UG (haftungsbeschränkt) nicht automatisch "GmbH" nennen.** Erst wenn ihr **Stammkapital auf einen Betrag von mindestens 25.000 € erhöht** wurde, kann die Anmeldung der Erhöhung des Stammkapitals zur Eintragung in das Handelsregister durch einen Notar erfolgen. **Erst nach Eintragung der Kapitalerhöhung darf die Firma bezüglich des Rechtsformzusatzes von UG (haftungsbeschränkt) in GmbH geändert** und im Handelsregister eingetragen werden.

#### d) Verbot von Sacheinlagen

Eine Sacheinlage (z.B. Maschinen, Forderungen, Geschäftsbetriebe) ist bei der UG (haftungsbeschränkt) ausgeschlossen. Erst wenn das im Gesellschaftsvertrag vereinbarte Stammkapital vollständig eingezahlt wurde, kann sie zur Eintragung ins Handelsregister angemeldet werden.

### 3. Gemeinsame Regeln für UG und herkömmliche GmbH

Da die UG (haftungsbeschränkt) eine Sonderform der GmbH ist, gelten für sie alle Regeln, die auch für die herkömmliche GmbH gelten. Die wichtigsten Regeln sind im Folgenden zusammengefasst:

#### a) Haftung

Für Verbindlichkeiten der UG (haftungsbeschränkt) steht den Gläubigern als **Haftungsmasse** grundsätzlich nur das **Gesellschaftsvermögen** zur Verfügung. Die Gläubiger haben in der Regel nicht die Möglichkeit, zu ihrer Befriedigung auf das Privatvermögen der Gesellschafter zuzugreifen. Dies gilt selbst für den Fall der Insolvenz der UG (haftungsbeschränkt). Hier haben die Gesellschafter also lediglich den wirtschaftlichen Verlust ihrer Einlage zu fürchten. Sollten die Gesellschafter ihre Einlage noch nicht vollständig erbracht haben, beschränkt sich ihre Haftung auf den noch ausstehenden Betrag. Die **Beschränkung der persönlichen Haftung** gilt für die Gesellschafter **aber erst mit der Eintragung der UG (haftungsbeschränkt) in das Handelsregister**. Denn erst mit der Eintragung wird die UG (haftungsbeschränkt) als eigenständiges Rechtssubjekt geschaffen. Sollten vor der Eintragung im Namen der UG (haftungsbeschränkt) Verbindlichkeiten begründet worden sein (z. B. Anmietung der zukünftigen Geschäftsräume namens der UG (haftungsbeschränkt) "in Gründung"), können die jeweils Handelnden auch als Gesellschafter persönlich haften.

#### b) Gründung der UG

Wie die GmbH kann die UG (haftungsbeschränkt) durch eine Person („**Ein-Personen-UG (haftungsbeschränkt)**“) oder **mehrere Personen** gegründet werden. Als Gründer können sowohl natürliche Personen als auch Gesellschaften auftreten. Zur Gründung bedarf es eines **Gesellschaftsvertrags**. Dieser muss zu seiner Wirksamkeit **von einem Notar beurkundet** werden. Die **Anmeldung** der UG (haftungsbeschränkt) zur Eintragung beim zuständigen Amtsgericht **erfolgt dann ebenfalls durch den beurkundenden Notar**.

Den **Gesellschaftsvertrag** kann man **individuell aushandeln oder** auf ein als Anlage zum GmbH-Gesetz verfügbares so genanntes "**Musterprotokoll**" zurückgreifen. Voraussetzung für die Verwendung des Musterprotokolls ist, dass die UG (haftungsbeschränkt) **maximal drei Gesellschafter und nur einen Geschäftsführer** hat. Die Verwendung des Musterprotokolls bei Gründung einer UG (haftungsbeschränkt) führt zur Einsparung von Notarkosten. Deren Höhe hängt von der Höhe des gewählten Stammkapitals ab. **Nachteil** des Gesellschaftsvertrags per Musterprotokoll ist, dass darin keine vom Gesetz abweichenden Bestimmungen getroffen werden können. Bei einem individuell zugeschnittenen Gesellschaftsvertrag, können die Bedürfnisse der Gesellschafter berücksichtigt werden (z. B. bei Regelungen über die Abhaltung von Gesellschafterversammlungen, Kündigung/Ausscheiden eines Gesellschafters, Übertragung von Geschäftsanteilen, Beschränkungen der Geschäftsführung, Erbfälle).

### c) Stammkapital und Geschäftsanteile

Das **Stammkapital** der UG (haftungsbeschränkt) kann im Unterschied zur herkömmlichen GmbH auch **weniger als 25.000 €** betragen (s. o.). **Die Höhe muss im Gesellschaftsvertrag festgelegt** werden. Gleiches gilt für die **Anzahl der übernommenen Geschäftsanteile** und deren **Nennbetrag**. Die Geschäftsanteile müssen auf volle Euro lauten. Für einen Geschäftsanteil muss man eine Einlage leisten. Die Einlagen müssen bei der UG (haftungsbeschränkt) zwingend in Geld geleistet werden (s. o.). In der Anmeldung haben die Geschäftsführer zu versichern, dass die Geldeinlagen voll eingezahlt sind und endgültig zur freien Verfügung der Gesellschaft stehen. Bei einer falschen Versicherung drohen strafrechtliche Konsequenzen.

### d) Gegenstand des Unternehmens

Im Gesellschaftsvertrag oder dem Musterprotokoll ist der **Gegenstand des Unternehmens** der UG (haftungsbeschränkt) so genau zu bezeichnen, dass den Teilnehmern am Wirtschaftsverkehr (und auch etwaigen zukünftigen Gesellschaftern) eine konkrete Vorstellung vom Betätigungsfeld der Gesellschaft ermöglicht wird (z. B. Einzelhandel mit Möbeln, Herstellung von Beleuchtungskörpern; **nicht ausreichend: Handel mit Waren aller Art oder Dienstleistungen**). Bei der Anmeldung muss eine inländische Geschäftsanschrift angegeben werden, damit die Gesellschaft immer erreichbar ist.

### e) Firma

Die Firma ist der **Name des von der UG (haftungsbeschränkt) betriebenen Unternehmens**. In der Firma muss **zwingend die Bezeichnung „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“** geführt werden. Erst wenn das Stammkapital 25.000 Euro erreicht, darf sie von UG (haftungsbeschränkt) in GmbH umfirmieren (s. o.). Zulässig ist die Wahl einer **Personen-, Sach- oder Fantasiefirma**.

#### Beispiele:

- *Max Müller Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)*
- *Max Müller UG (haftungsbeschränkt)*
- *Max Müller Textilhandel UG (haftungsbeschränkt)*
- *XY Klamottenladen Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)*

Bei der Prüfung der Zulässigkeit sind zahlreiche Entscheidungen der Gerichte zu berücksichtigen. Es ist daher zu empfehlen, die Firma vorab mit uns, Ihrer IHK, abzustimmen. Nicht automatisch geprüft wird dabei, ob von dritter Seite gegen die Firmenbezeichnung wettbewerbs-, marken- oder namensrechtliche Einwendungen erhoben werden können. Das Risiko, die Firma später aus einem solchen Grund ändern zu müssen, kann durch eigene Recherche zwar verringert, letztlich aber nie ganz ausgeschlossen werden.

### f) Erhaltung des Stammkapitals

Das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen darf grundsätzlich nicht an die Gesellschafter ausgezahlt werden. Kredite an die Gesellschafter aus dem zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Vermögen können zu einer **Überschuldungsbilanz** und damit zur **Insolvenzantragspflicht** führen. Verluste können das einmal vorhanden gewesene Kapital vermindern oder ganz aufzehren. Wird die Gesellschaft zahlungsunfähig oder ergibt

eine Bilanz, dass das tatsächliche Vermögen der Gesellschaft ihre Schulden nicht mehr deckt, so haben die Geschäftsführer unverzüglich die Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim zuständigen Insolvenzgericht\* zu beantragen. Sollte die UG (haftungsbeschränkt) keinen Geschäftsführer haben (Führungslosigkeit), so trifft diese **Pflicht die Gesellschafter**.

#### g) Kredite von Gesellschaftern an die UG

Kritisch werden Darlehens- und ähnliche Schulden im Fall der Insolvenz der UG (haftungsbeschränkt). Die Ansprüche der Gesellschafter werden lediglich nachrangig erfüllt. Nur wenn nach der vorrangigen Befriedigung der übrigen Gläubiger noch Vermögensmasse der UG (haftungsbeschränkt) vorhanden sein sollte, können die Gesellschafter mit einer (teilweisen) Erfüllung ihrer Ansprüche rechnen. Sollten die Ansprüche der Gesellschafter in einem Zeitraum von einem Jahr vor der Stellung des Insolvenzantrages befriedigt worden sein, droht den Gesellschaftern die Pflicht zur Rückzahlung der erhaltenen Leistung an den Insolvenzverwalter.

#### h) Übertragung eines Geschäftsanteils

Die Geschäftsanteile an einer UG können an einen anderen Gesellschafter oder einen Dritten durch **Abtretungsvertrag** übertragen werden. Für seine Wirksamkeit bedarf dieser der **notariellen Beurkundung**. Die Geschäftsführer haben die sich durch die Übertragung ergebenden Änderungen mittels einer Gesellschafterliste beim Handelsregister anzuzeigen. Möglich – und vor allem bei Familiengesellschaften üblich – ist, im Gesellschaftsvertrag die Veräußerung der Geschäftsanteile an bestimmte Bedingungen zu knüpfen. Bei Verwendung des Musterprotokolls ist diese Möglichkeit allerdings **ausgeschlossen!**

#### i) Geschäftsführer

Jede UG (haftungsbeschränkt) **muss einen oder mehrere Geschäftsführer** haben. Ihnen obliegt die **Geschäftsführung** der Gesellschaft **nach innen** und deren **Vertretung nach außen**. Geschäftsführer einer UG (haftungsbeschränkt) kann **nur eine natürliche Person** sein. Sie darf zugleich an derselben UG (haftungsbeschränkt) als Gesellschafter beteiligt sein (so genannter "Gesellschafter-Geschäftsführer"). Die Geschäftsführer werden durch die Gesellschafter bestimmt und können durch diese jederzeit abberufen werden. Die Geschäftsführer haben jedem Gesellschafter auf Verlangen unverzüglich Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben und Einsicht in Bücher und Schriften zu gestatten. Der Gesellschaftsvertrag kann die Auskunfts- und Einsichtsrechte der Gesellschafter nicht abweichend regeln.

Die **Vertretungsmacht** der Geschäftsführer im **Außenverhältnis ist unbeschränkt**. Halten sich Geschäftsführer nicht an die Weisungen der Gesellschafter, können sie zwar intern zur Rechenschaft gezogen werden. Dritten gegenüber kann die interne Beschränkung nicht entgegengehalten werden. Gewisse Personen können für bestimmte Zeiträume nicht zum Geschäftsführer bestellt werden (z. B. bei Verurteilungen wegen bestimmter Straftaten).

#### j) Geschäftsbriefe

Auf Geschäftsbriefen sind die vollständige Firma (wie im Handelsregister eingetragen), die Rechtsform [Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) oder UG (haftungsbeschränkt)] und der Sitz der UG (haftungsbeschränkt), das Registergericht und die Nummer der Handelsregistereintragung sowie die Vor- und Zunamen aller Geschäftsführer

anzugeben. Die Geschäftsführer können vom Amtsgericht mit einem Zwangsgeld bis zu 5.000 Euro zur Beachtung dieser Vorschriften angehalten werden. Es können auch wettbewerbsrechtliche Abmahnungen drohen. Es empfiehlt sich, mit dem Druck der Geschäftsbriefe bis zur Eintragung im Handelsregister zu warten. Erst dann besteht Gewissheit über die Zulässigkeit der gewählten Firmenbezeichnung und ist die Handelsregisternummer bekannt.

### **k) Auflösung der UG**

Eine UG (haftungsbeschränkt) kann durch **Gesellschafterbeschluss** mit qualifizierter Mehrheit aufgelöst werden. Auflösungsgründe sind u. a. auch die Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder Ablauf der vereinbarten Dauer der Gesellschaft. Bei der nachfolgenden Liquidation haben die Liquidatoren bei der Vermögensverteilung das so genannte Sperrjahr zu beachten. **Vermögenslose Gesellschaften werden von Amts wegen im Handelsregister gelöscht.**

### **l) Strafvorschriften**

Sowohl die Gesellschafter als auch die Geschäftsführer der UG (haftungsbeschränkt) können sich wegen der mit ihrer Stellung verbundenen Pflichten strafbar machen. Strafbar sind u. a. Falschangaben gegenüber dem Gericht und die schuldhaft verzögerte Stellung eines Insolvenzantrags. Strafbar machen sich auch Geschäftsführer, die es unterlassen, den Gesellschaftern einen Verlust in Höhe der Hälfte des Stammkapitals anzuzeigen.

